

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 104/68

URTEIL

Verkündet am

27. Januar 1970
Kriegl
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Dr.med. Maria A. [REDACTED] geb. von O. [REDACTED],
Schleswig, Landeskrankenhaus,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen M. [REDACTED]-
D. [REDACTED]-R. [REDACTED] e.V., M. [REDACTED] vertreten durch den Vorstand,
den Freiherrn von T. [REDACTED] in H. [REDACTED] und den Prinzen zu
L. [REDACTED] in W. [REDACTED]-Ro. [REDACTED], S. [REDACTED], Post We. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Bode, Professor Dr. Nüßgens und Dunz sowie der Bundesrichterin Scheffen

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. März 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war in über 20-jähriger Ehe mit dem am 29. Dezember 1964 verstorbenen Dr.med. Johannes A. verheiratet. Der Verstorbene war zuletzt Chefarzt des der Beklagten gehörigen St. Fr. Hospitals in F., wo er schon seit dem Jahre 1948 tätig gewesen war. Im Jahre 1958 schloß die Beklagte mit ihm einen schriftlichen Anstellungsvertrag. Dieser verwies hinsichtlich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf eine besondere, als "Versorgungszusage" bezeichnete Anlage. Diese Anlage regelte Versorgungsansprüche, die dem Ehemann der Klägerin im Erlebensfall

zukommen sollten, ferner die Ansprüche der Witwe und hilfsweise solche der Erben im Falle eines vorzeitigen Ablebens sowie Ansprüche der ihren Ehemann nach Erreichung des Versorgungsalters überlebenden Witwe. Im Jahre 1962 hat der Anstellungsvertrag eine Ergänzung, die Versorgungszusage eine Neufassung erfahren.

Aus der beim Tode des Dr. A. [REDACTED] gültigen Fassung der Versorgungszusage sind hier insbesondere folgende Regelungen von Bedeutung:

"2. a) Sollte Herr Dr. A. [REDACTED] vor Pälligkeit seiner Altersversorgung sterben und das Dienstverhältnis bis zu diesem Zeitpunkt ununterbrochen fortbestehen, so hat seine Ehefrau Marie Josefa A. [REDACTED] geb. von O. [REDACTED] Anspruch auf Zahlung einer monatlichen, lebenslänglichen Witwenrente von 718,60 DM.

b)

5. Die Pensionsleistungen können ganz oder teilweise in Kapitalform ausgezahlt werden. Hierbei sollen die berechtigten Interessen des Versorgungsberechtigten gewahrt und der Zweck der Versorgung in vollem Umfang sichergestellt werden.

....."

Fünf Tage vor seinem Tode, am 24. Dezember 1964, unterzeichnete der damals schon an einer schmerzhaften Krankheit darniederliegende Dr. A. [REDACTED] einen notariell beglaubigten Vertrag mit der Beklagten, nach dem in Abänderung der bisherigen Regelung der Versorgungsanspruch anstelle der Klägerin nunmehr den drei aus der Ehe des Dr. A. [REDACTED] mit der Klägerin stammenden minderjährigen



Kindern zustand. Gleichzeitig errichtete er ein notarielles Testament, wonach er die mit ihm im gesetzlichen Güterstand lebende Klägerin und die drei Kinder zu je ein Viertel zu seinen Erben einsetzte.

Die Klägerin hält die Entziehung des Versorgungsanspruchs für wirkungslos. Sie ist der Auffassung, daß ihr nach dem Inhalt der Versorgungsvereinbarung vom Jahre 1958 schon ein nicht mehr entziehbarer Anspruch gegen die Beklagte erwachsen sei. Außerdem meint sie, der Abänderungsvertrag vom 24. Dezember 1964 sei nichtig, weil ihr Ehemann in diesem Zeitpunkt nicht mehr geschäftsfähig gewesen sei und die Neuregelung auch gegen die guten Sitten verstoße, weil sie, die Klägerin, in anstößiger Weise benachteiligt werde.

Ihren Erbteil nach ihrem Ehemann hat die Klägerin ausgeschlagen und macht gegenüber ihren Kindern Ansprüche auf Pflichtteil und Zugewinnausgleich geltend.

Im vorliegenden Rechtsstreit fordert sie von der Beklagten - nach vergleichsweiser Erledigung eines zunächst zusätzlich erhobenen Auskunftsanspruchs - Zahlung von 16.000 DM nebst Zinsen als Teilbetrag des ihr angeblich zustehenden Versorgungsanspruchs.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klaganspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht erachtet die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Geschäftsunfähigkeit des Dr. Auffenberg am 24. Dezember 1964 für nicht erwiesen. Dabei stützt es sich auf die sachverständige Beratung durch Professor Dr. Dr. P. [REDACTED], der ein eingehendes schriftliches Gutachten erstattet hatte und anschließend vom Berufungsgericht vernommen worden ist. Daß das Berufungsgericht hier den Rechtsbegriff der Geschäftsunfähigkeit verkannt hätte, ist nicht ersichtlich und wird im Grunde auch von der Revision nicht geltend gemacht. Damit ist die Feststellung dem Angriff der Revision entzogen.

2. Die Verfahrensrügen, die die Revision in diesem Zusammenhang erhebt, erachtet der Senat nicht für durchgreifend; er sieht davon ab, dies im einzelnen auszuführen (Art. 1 Nr. 4 Entlastungsgesetz vom 15. August 1969). Bemerkt sei indessen, daß die auf Grund des Sachverständigengutachtens gewonnene Überzeugung des Berufungsgerichts, die in Frage kommenden Beweismittel seien ausgeschöpft, keine unzulässige Vorwegwürdigung des Beweisergebnisses enthält. Das Berufungsgericht hat vielmehr im Sinne einer zulässigen Würdigung erklärt, die noch unter Beweis gestellten Einzeltatsachen seien nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen.

II.

1. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat die Änderung der Versorgungszusage am 24. Dezember 1964 nicht der Zustimmung der Klägerin bedurft. Vielmehr hätten der Ehemann der Klägerin und die Beklagte die frühere Versorgungszusage wirksam zum Nachteil der Klägerin ändern können. Zwar wären der Klägerin nach der ursprünglichen Vereinbarung unmittelbare Ansprüche gegen die Beklagte erwachsen, doch habe sie diese entsprechend der Auslegungsregel des § 331 Abs. 1 BGB erst mit dem Tode ihres Ehemannes erwerben sollen. Ihr Hinweis auf die beamtenrechtliche Regelung und darauf, daß der Verstorbene hinsichtlich der Höhe seines Gehalts seit der Änderung des Anstellungsvertrages im Jahre 1962 wie ein Oberregierungsmedizinalrat habe gestellt werden sollen, lägen neben der Sache. Vielmehr spreche die in der Versorgungszusage enthaltene Bezugnahme auf die Verhältnisse bei der Lebensversicherung und der Wegfall der Versorgung bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses eindeutig dafür, daß eigene Ansprüche der Klägerin erst beim Tode ihres Mannes hätten entstehen sollen.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten dem Angriff der Revision im Ergebnis stand.

a) Allerdings hält sich das Berufungsgericht fehlerhafterweise an den ursprünglichen Wortlaut der Versorgungszusage, statt an die mit Schriftsatz der Klägerin vom 22. Februar 1968 vorgelegte neue Fassung vom Jahre 1962. Dieser Irrtum des Berufungsgerichts ist im Ergebnis unschädlich, da die Neufassung, die im

wesentlichen eine Verdoppelung der Versorgungsbezüge bezweckte, keine Änderungen enthält, die die Beantwortung der hier zu entscheidenden Fragen im Sinne der Klägerin beeinflussen könnten. Auch die Revision hat den Irrtum des Berufungsgerichts nicht gerügt.

Das Berufungsgericht hat den erst in Ziffer 5 der Neufassung auftauchenden Begriff der "Sicherstellung der Versorgung in vollem Umfange" freilich infolge seines Versehens nicht gewürdigt. Hier knüpft die Revisionsrüge an, die Vertragsschließenden hätten die Klägerin in vollem Umfange sicherstellen wollen. Nach der Deutung des Berufungsgerichts würde ihr aber nur die Hoffnung auf eine Versorgung geblieben sein. Der wahre Vertragswillen werde auch daraus deutlich, daß überhaupt eine Witwenversorgung eingeräumt und der Anstellungsvertrag einschließlich Witwenversorgung an beamtenrechtliche Maßstäbe angepaßt sei.

Damit dringt die Revision nicht durch, weil mangels geeigneter Anhaltspunkte keine denkgesetzlich mögliche Auslegung dieser Vertragsstelle zu der von der Klägerin erstrebten Deutung führen könnte. Der Zusammenhang ergibt vielmehr, daß nur gerade die Möglichkeit der Kapitalisierung den Sicherstellungszweck nicht gefährden sollte; es besteht vor allem keinerlei Anhalt dafür, daß die Klausel die Klägerin auch gegen eine spätere Sinnungsänderung ihres Ehemannes, der sie mit dem Vertrag begünstigte, schützen sollte.

b) Die Revision meint, da die sich in neuerer Zeit immer mehr durchsetzende private Witwenversorgung

der beamtenrechtlichen Regelung dem Grundsatz nach nachgebildet sei, sei auch hier die freie Übertragbarkeit des künftigen Versorgungsanspruches nicht möglich. Bei der Schaffung der §§ 328 ff BGB habe der Gesetzgeber an solche Fälle nicht gedacht. Im vorliegenden Falle hätten sich die Vertragsschließenden überdies ausdrücklich vom Beamtenrecht leiten lassen. Mit letzterem nimmt die Revision Bezug auf den Abänderungsvertrag vom 9. Dezember 1962. Durch diesen war § 4 Ziff. 1 a) des Anstellungsvertrags wie folgt gefaßt worden:

"Herr Dr. A [REDACTED] hat Anspruch auf eine monatliche Bruttovergütung in Höhe der Bezüge, wie sie sich nach dem jeweiligen Stand für einen schleswig-Holsteinischen Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 14 (Oberregierungsmedizinalrat) mit gleichem Familienstand, gleicher Kinderzahl, gleicher Ortsklasse in der Endstufe errechnen würde."

Der Revision kann auch hier nicht gefolgt werden.

Die Bezugnahme auf die Besoldungsordnung für Landesbeamte bezog sich nur auf das laufende Gehalt Dr. A [REDACTED]. Der Gedanke, daß damit zugleich auf das für Beamte geltende Versorgungsrecht habe Bezug genommen werden sollen, brauchte sich dem Berufungsgericht um so weniger aufzudrängen, als die folgende Ziffer II des Vertrags vom 9. Dezember 1962 für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausdrücklich auf die erst zu Anfang jenes Jahres neugefaßte Versorgungszusage verweist, die nicht an eine beamtenrechtliche Regelung anknüpft.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß private vertragliche Versorgungszusagen heute auch ohne ausdrückliche Bezugnahme nach den Grundsätzen des Beamtenrechts zu beurteilen wären, und daß die Vorschriften der §§ 328 ff BGB auf sie keine Anwendung fänden. Die Rechtsprechung geht vielmehr im Regelfall davon aus, daß der Arbeitnehmer zum Beispiel befugt ist, durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber auf die Witwenversorgung zu verzichten (vgl. BAG AP BGB § 242 "Ruhegehalt" Nr. 7, Nr. 101 und sonst). Aus den Bestimmungen des Beamten- und Sozialversicherungsrechts ergeben sich insoweit keine allgemeinen Grundsätze, die für die vertragliche Versorgungszusage eines privaten Arbeitgebers Geltung beanspruchen könnten (BAG aaO Nr. 116 mit insoweit zustimmender Anmerkung von Sieg). Auch die namentliche Benennung der Ehefrau im Versorgungsvertrag (vgl. die letztgenannte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts) gibt jedenfalls dann für die Begründung eines schon vor dem Tode des Ehemannes entstandenen und daher unentziehbaren Anspruchs der Ehefrau keinen hinreichenden Anhalt, wenn, wie hier, die Versorgungszusage ausdrücklich davon abhängig gemacht wird, daß die Ehe des Zusageempfängers noch besteht.

3. Das Berufungsgericht ist daher mit Recht von der Vermutung des § 331 Abs. 1 BGB ausgegangen und hatte keinen Anlaß, diese Vermutung als widerlegt zu betrachten.

Wenn es eine Bestätigung seiner Auslegung noch in einer vertraglichen Verweisung auf die Rechtslage bei einem Lebensversicherungsvertrag und in dem Wegfall aller Versorgungsansprüche bei vorzeitigem Ausscheiden des Verstorbenen aus dem Dienst der Beklagten erblickt, so könnten diese Ausführungen möglicherweise durch die Berücksichtigung der überholten Fassung der Versorgungszusage beeinflusst sein. Hierauf kommt es aber nach dem Vorstehenden nicht mehr an. Die Entscheidung wird schon durch die fehlerfreie Anwendung der Regel des § 331 BGB getragen.

III.

1. Das Berufungsgericht hält den Abänderungsvertrag vom 24. Dezember 1964 nicht wegen Sittenverstoßes für nichtig (§ 138 BGB). Es erwägt hierzu, der Vertrag habe die Versorgung dreier unmündiger und bislang unversorgter Kinder anstelle der als Assistenzärztin berufstätigen und mithin verhältnismäßig gut verdienenden, auch eigene Versorgungsansprüche erwerbenden Klägerin zum Inhalt. Die Klägerin sei zudem als Miterbin eines erheblichen Nachlasses eingesetzt, und der Erblasser habe zwei nicht unbedeutende Lebensversicherungen zu ihren Gunsten abgeschlossen.

2. Der Revision mag zugegeben werden, daß gegen diese Ausführungen deshalb Bedenken bestehen

können, weil die Klägerin beim Ableben ihres Ehemannes noch nicht Assistenzärztin, sondern erst Medizinalassistentin war. Auch konnte es zweifelhaft sein, ob sie als über 50-jährige Frau, die in der Vergangenheit von einem mehrfach wiederkehrenden seelischen Leiden heimgesucht worden war, noch hinreichende Versorgungsansprüche würde erwerben können. All dies ist indessen nicht entscheidend:

Ein Ehemann, der nach langjähriger Ehe seiner in vorgerücktem Alter stehenden Ehefrau einen auf privater vertraglicher Vereinbarung beruhenden Versorgungsanspruch entzieht, mag zwar je nach den Umständen sittenwidrig handeln. Rechtfertigende Gründe sind indessen ebensogut denkbar. Sie können nicht nur in schweren Pflichtverletzungen der Ehefrau, sondern, vor allem dann, wenn die Entziehung wie hier zu Gunsten gemeinschaftlicher unversorgter Abkömmlinge erfolgt, auch in dem Umstand liegen, daß für den künftigen Unterhalt der Ehefrau anderweit hinreichend vorgesorgt ist. Daß sich der Ehemann der Klägerin bei der Vertragsänderung von solchen Vorstellungen leiten ließ, ist nach dem vom Berufungsgericht zu beurteilenden Sachverhalt mindestens nicht auszuschließen. Daß die für die Beklagte handelnden Personen von den maßgebenden Verhältnissen eine so genaue Kenntnis gehabt hätten, daß sie in der Lage gewesen wären, die sittliche Erlaubtheit oder Anstößigkeit des Abänderungsvertrags zu beurteilen, hat die Klägerin selbst nicht behauptet. Dann aber kann nicht festgestellt werden, daß der Vertrag seinem objektiven Inhalt nach oder nach den die Vertragschließenden leitenden Beweggründen gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen hätte.

Infolgedessen hat das Berufungsgericht eine Nichtigkeit des Vertrags gemäß § 138 BGB mindestens im Ergebnis rechtsfehlerfrei verneint, und nur darauf kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits an.

Dr. Weber	Dr. Bode	Nüßgens
Scheffen	Dunz	